

## Anlage 4

### Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Dienststellen zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Bewertung
I. 1 I. 2	<b>Gemeinde Berg</b>	03.12.2009	<p><b>Keine Betroffenheit Lärmimmissionen B 30</b></p> <p>- Aufgrund des zugenommenen Verkehrsaufkommens auf der B 30 erscheint aus Lärmschutzgründen eine Überprüfung / Neuberechnung der Reglementierung "Tempo 120" als angezeigt.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Gemeinde Berg zu informieren, wenn dieses erforderlich wäre.</p>	Die Strecke liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ravensburg. Dies ist ggf. Gegenstand einer regionalen Verkehrsbetrachtung und eines regionalen Verkehrskonzepts.
II. 1  II. 2  II. 3	<b>Gemeinde Meckenbeuren</b>	17.12.2009	<p><b>Verfahren Lärmaktionsplan</b></p> <p>Die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes Ravensburg dürfen in Verbindung mit den Maßnahmen des Lärmaktionsplanes Meckenbeuren zu keinen relevanten Mehrbelastungen auf den Straßen der Gemeinde Meckenbeuren führen.</p> <p><b>B 476</b></p> <p>Durch das geplante nächtliche Fahrverbot darf kein zusätzlicher LKW-Verkehr auf die B 476 gelenkt werden.</p> <p><b>IKAG LAP</b></p> <p>Im Rahmen der IKAG LAP ist nachzuweisen, dass durch den LAP RV keine unverträglichen Mehrbelastungen und keine neuen Betroffenheiten auf der Gemarkung Meckenbeuren ausgelöst werden.</p>	Die verkehrsverlagernden Effekte der Maßnahmen des Lärmaktionsplans Ravensburg wurden detailliert gutachtlich untersucht (s. o. B.5.2.1.4.2.2) und in der Abwägung entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Bewertung
III. 1   III. 2  III. 3	<b>Stadtwerke</b>	16.12.2009	<p><b>Förderung öffentlicher Personennahverkehr</b> Die Stärkung des ÖPNV und damit verbunden eine Erhöhung des Modal Split ist eine zielführende Maßnahme zur Lärmreduzierung.</p> <p><b>Einsatz von Erdgasbussen</b> 26 Erdgasbusse seit Dez. 2009 – leise und geruchsfreie Fahrzeuge.</p> <p><b>Geschwindigkeitsbeschränkungen</b> Auswirkung auf die Fahrplangestaltung Verlängerte Fahrzeiten führen zu einem Attraktivitätsverlust des ÖPNV.</p>	<p>Die Möglichkeit einer Lärmentlastung durch Stärkung des ÖPNV wird im Rahmen der Abwägung der Maßnahmen dieses Lärmaktionsplans berücksichtigt. Dies wird auch Gegenstand des innerstädtischen Verkehrskonzepts sein.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Fahrzeuge des ÖPNV durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen wurde im Rahmen der Abwägung der Maßnahmen dieses Lärmaktionsplans berücksichtigt (s. o. B.5.3.6.1.1). Innerstädtische Geschwindigkeitsbeschränkungen werden unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV auf die Nachtzeit beschränkt.</p>
III. 1  III. 2	<b>BUND</b>	15.12.2009	<p><b>Temporeduzierungen</b> gehören in ein Maßnahmenpaket "Sofortmaßnahmen".</p> <p>Es wird empfohlen den Schutz ruhiger Gebiete als Ziel in den ersten Lärmaktionsplan aufzunehmen, konkrete Gebiete zu benennen und für diese Gebiete ein Verschlechterungsverbot aufzunehmen.</p>	<p>Die Vor- und Nachteile von Geschwindigkeitsbeschränkungen als Maßnahmen zur Lärmentlastung wurden bei Aufstellung des Lärmaktionsplans untersucht und sind in die Abwägung eingeflossen.</p> <p>Der Schutz ruhiger Gebiete ist kein Ziel dieses ersten Lärmaktionsplans (s. o. A.4.4). Dies wird ggf. Gegenstand der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sein.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Bewertung	
IV. 1 IV. 2	<b>IHK Bodensee-Oberschwaben</b>	09.12.2009	<b>Interkommunales Vorgehen wird begrüßt</b>	Die durch eine Maßnahme verursachten Mehrbelastungen für die Wirtschaft werden in der Abwägung berücksichtigt.	
IV. 3			<b>Fahrverbote</b> Einschränkungen bzw. Umwege für den Lieferverkehr führen zu Kosten bei den Unternehmen und letztlich auch bei den Verbrauchern. Dies muss bei der Maßnahmenabwägung berücksichtigt werden.		
IV. 4			<b>Auslösewerte</b> Die geplanten Maßnahmen sind hinsichtlich der zu Grunde gelegten Auslösewerte und der damit verbundenen Wirkung zu untersuchen. Nur so kann die Effektivität der Maßnahmen beurteilt werden. Keine Behandlung der Auslösewerte als Grenzwerte.		Bei der Auswahl der Maßnahmen dieses Lärmaktionsplans wurden die Maßnahmen zunächst einer Wirkungsanalyse im Hinblick auf das Planziel Lärmschutz unterzogen (s. o. B.5.2). Die sich dabei als zielführend erweisenden Maßnahmen wurden sodann mit weiteren für bzw. gegen die Maßnahmen sprechenden Belangen abgewogen (s. o. B.5.3).
IV. 5			<b>Minderungswirkung</b> Maßnahmen, deren Minderungswirkung unter 3 dB(A) liegen erfüllen die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit nicht, da sie von den Betroffenen nicht wahrgenommen werden.		Auch eine Lärminderung um weniger als 3 dB(A) kann zu einem deutlichen Rückgang der Belästigung und der Zahl der Belästigten führen. Deshalb werden in diesem Lärmaktionsplan auch Maßnahmen festgesetzt, die Minderungswirkungen unter 3 dB(A) haben (s. o. B.4).
IV. 6			<b>Tempo 30 auf Bundesstraßen</b> Ablehnung der nächtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 – steht der Verkehrsfunktion entgegen und ist daher gem. Lärmschutz-Richtlinien-StV v. 23.11.2007 nicht zulässig.		Die Richtlinie entfaltet für die Lärmaktionsplanung keine zwingende Bindungswirkung. Die Verkehrsfunktion einer Straße wird in die Abwägung einbezogen, sie stellt jedoch kein unüberwindbares Hindernis dar (s. o. B.4).
IV. 7			<b>Weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen</b> Ähnlich kritisch werden die Geschwindigkeitsreduktionen von 100 auf 70 km/h bzw. von 70 auf 50 km/h gesehen.		Die verkehrsverlagernden Effekte der Maßnahmen des Lärmaktionsplans Ravensburg wurden detailliert gutachtlich untersucht (s. o.B.5.2.1.4.2.2) und in der Abwägung berücksichtigt. Lkw-Nacht- und Durchfahrverbote werden nicht als Maßnahmen dieses (ersten) Lärmaktionsplans angeordnet.
			<b>LKW-Nacht- und Durchfahrverbote</b> Wegen der damit verbundenen Verlagerungswirkungen und Umwegekosten nur schwer vereinbar mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.		

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Bewertung
IV. 8  IV. 9	<b>IHK Bodensee-Oberschwaben</b>	09.12.2009	<p><b>Hauptfokus auf Maßnahmen legen, die an der Quelle ansetzen wie</b>            Instandsetzung/Erneuerung Fahrbahnbelag            Lärmtechnisch verbesserter Straßenbelag</p> <p><b>Information betroffener Unternehmen</b>            Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit evtl. betroffenen Unternehmen wird empfohlen.</p>	<p>Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde als allgemeiner Abwägungsgrundsatz berücksichtigt, dass Maßnahmen an der Quelle der Geräuschbelastung vorrangig sind (s. o. B.5.3).            Alle Unternehmen hatten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Möglichkeit besteht weiterhin im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>
V. 1  V. 2  V. 3  V. 4  V. 5	<b>Landratsamt Ravensburg</b>	18.12.2009	<p><b>Sachbereich Naturschutz und Gewässer</b>            Keine grundsätzlichen Bedenken. Eine artenschutzrechtliche Überprüfung nach § 42 BNatSchG wird für Einzelgebiete notwendig.</p> <p><b>B 30 Weingartshof</b>            Der bestehende Lärmschutzwall sollte nur auf Höhe des Wohngebietes durch eine zusätzliche Wand verstärkt werden. Auf dem FISSt.Nr. 438/5 sollte aufgrund des gegenüberliegenden NSG "Mariataler Wäldle" keine zusätzliche Barriere errichtet werden.</p> <p><b>B 30 Mariatal</b>            Bei der Errichtung bzw. Erweiterung der Lärmschutzwälle auf Höhe Mariatal muss die bestehende Baum- und Heckenstruktur wieder hergestellt werden. Der Lärmschutzwall sollte ausreichend mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden.</p> <p><b>B30 Untereschach</b>            Bei der Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen muss auf §32 Biotop entlang der Bundesstraße geachtet werden.</p> <p><b>B32 Ulmer Str.-Knollengraben</b>            Bei der Errichtung von Lärmschutzwänden muss auf §32 Biotop entlang der Bundesstraße geachtet werden. Barrierewirkung der Wände und Wälle zwischen den Biotopen und gegebenenfalls anderen Schutzgebieten müssen verhindert werden.</p>	<p>Bislang sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt geworden, die nicht im Rahmen der Maßnahmenumsetzung und den dafür notwendigen Verfahren bewältigt werden können.</p> <p>Bei einer schalltechnischen Neuberechnung im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung wurde festgestellt, dass im Bereich B 30 Weingartshof keine Betroffenheiten über den Auslösewerten bestehen. Nach den Kriterien dieses Lärmaktionsplans liegt daher kein Lärmschwerpunkt vor und es werden keine Maßnahmen festgesetzt.</p> <p>Der Lärmaktionsplan sieht nicht die Errichtung von Lärmschutzwänden oder –wällen als Maßnahme am Lärmschwerpunkt Mariatal vor.</p> <p>Die Straßenbaubehörde wird entsprechend informiert.</p> <p>Der Lärmaktionsplan sieht die Errichtung von Lärmschutzwänden oder –wällen als Maßnahme am Lärmschwerpunkt B 32 Ulmer Str. – Knollengraben nicht vor.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Bewertung
V. 6	<b>Landratsamt Ravensburg</b>	18.12.2009	<p><b>B467 Obereschach</b> Bei der Errichtung einer Lärmschutzwand muss die bestehende Baum- und Heckenstruktur wieder hergestellt werden. Die Lärmschutzwand sollte, soweit möglich, ausreichend mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden. Ein Kreisverkehr würde hier sehr viel Geschwindigkeit raus nehmen, einen stetigen Verkehrsfluss ermöglichen und das geräuschvolle Anfahren von Autos, Lastwagen und Linienbussen deutlich verringern.</p>	<p>Der Lärmaktionsplan sieht die Errichtung von Lärmschutzwänden oder -wällen als Maßnahme am Lärmschwerpunkt B467 Obereschach nicht vor.</p> <p>Der Anschluss B30 Süd B467 wurde im Planfeststellungsverfahren von Seiten des Landes Baden-Württemberg geprüft. Ein Kreisverkehr in diesem Bereich wurde abgelehnt. Die gesetzlichen Lärmgrenzwerte, die deutlich unterhalb der Auslösewerte dieses Lärmaktionsplans liegen, sind eingehalten.</p>
VI. 1	<b>RP Tübingen Referat 44 und 46</b>	28.12.2009	<b>Stellungnahme siehe Anlage 3.1 im Entwurf Lärmaktionsplan Ravensburg</b>	Für die Bewertung der Stellungnahme wird auf die Ausführungen in Anlage 3.2 verwiesen.
VII. 1	<b>Stadt Friedrichshafen</b>	18.01.2010	<p><b>Geschwindigkeitsbeschränkungen und Lkw-Durchfahrtsverbote</b> Maßnahmen des LAP Ravensburg dürfen nicht zu einer Mehrbelastung auf Strecken der Stadt Friedrichshafen führen. Maßnahmen mit überörtlichen Wirkungen müssen mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und im Rahmen der IKAG-LAP noch detaillierter abgestimmt werden. Durch nächtliche Maßnahmen mit Lkw-Verboten kommt es im Osten und im Westen von Friedrichshafen zu Verkehrszunahmen und damit auch zu höheren Emissionspegeln. Für nächtliche Maßnahmen ohne Lkw-Verbote müssen im weiteren Verlauf des Verfahrens die Immissionspegel an den Wohngebäuden geprüft werden.</p>	<p>Die verkehrsverlagernden Effekte der Maßnahmen des Lärmaktionsplans Ravensburg wurden detailliert gutachtlich untersucht (s. o. B.5.2.1.4.2.2) und in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Lkw-Nacht- und Durchfahrverbote werden nicht als Maßnahmen dieses Lärmaktionsplans angeordnet.</p> <p>Nächtliche Maßnahmen werden nur angeordnet, wenn die Maßnahmen unter Einbeziehung der Verlagerungseffekte eine positive Gesamtbilanz aufweisen. Dies wurde detailliert gutachtlich untersucht (s. o. B.5.2.1.4.2.2) und in die Abwägung einbezogen.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Bewertung
XXX	<b>Amt für Schule, Jugend und Sport</b>		<b>Keine</b>	
XXXI	<b>Amt für Soziales und Familie</b>		<b>Keine</b>	
XXXII	<b>Wirtschaftsförderung</b>		<b>Keine</b>	
VIII	<b>Stadt Weingarten</b>	05.01.2010	<b>Keine Einwendungen/Abstimmung in der IKAG LAP</b>	
IX	<b>DB Services Immobilien GmbH</b>	15.12.2009	<b>Keine Einwendungen/ Anregungen</b>	
X	<b>Stadt Markdorf</b>	18.12.2009	<b>Keine Einwendungen sofern keine Nachteile für Markdorf</b>	
XI	<b>Gemeinde Baienfurt</b>	15.12.2009	<b>Keine Einwendungen/ Anregungen</b>	
XII	<b>Gemeinde Baidt</b>	18.11.2009	<b>Keine Einwendungen/ Anregungen</b>	
XIII	<b>Regionalverband</b>	19.12.2009	<b>Keine Einwendungen/ Anregungen</b>	
XIV	<b>Handwerkskammer Ulm</b>	14.12.2009	<b>Keine Einwendungen/ Anregungen</b>	
XV	<b>Gemeinde Schlier</b>	04.12.2009	<b>Keine Einwendungen/ Keine weitere Beteiligung erwünscht</b>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Bewertung
XVI	<b>Gemeinde Oberteuringen</b>	20.11.2009	<b>Keine Betroffenheit</b>	
XVII	<b>Eisenbahn Bundesamt</b>	07.12.2009	<b>Wünscht keine Beteiligung</b>	
XVIII	<b>RAB</b>		<b>Keine Antwort</b>	
XIX	<b>Gemeindeverband Mittleres Schussental</b>		<b>Keine Antwort</b>	
XX	<b>Bodensee-Oberschwaben Bahn GmbH &amp; Co. KG</b>		<b>Keine Antwort</b>	
XXI	<b>Gemeinde Horgenzell</b>		<b>Keine Antwort</b>	
XXII	<b>Gemeinde Grünkraut</b>		<b>Keine Antwort</b>	
XXIII	<b>Gemeinde Bodnegg</b>		<b>Keine Antwort</b>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Bewertung
XXIV	<b>Gemeinde Wilhelmsdorf</b>		<b>Keine Antwort</b>	
XXV	<b>Regierungspräsi- dium Tübingen Referat 21</b>		<b>Keine Antwort</b>	